



21.02.2012

Zum Faschingsdienstag: Heiteres vom Höchstgericht

Im Rahmen von Betriebsprüfungen stellt sich häufig die Frage, welche Teile einer Wohnung zum Betrieb gehören – und somit abzugsfähig sind, und welche Räume der Privatsphäre zuzurechnen sind.



© Thorben Wengert/pixelio.de

Mitunter werden Betriebsprüfer aber auch unverhältnismäßig kritisch. So musste der Verwaltungsgerichtshof feststellen:

„Auch ausschließlich betrieblich genutzte Räumlichkeiten verfügen häufig über sanitäre Einrichtungen (WC, Waschgelegenheit) sowie über eine kleine Teeküche. Die von der Betriebsprüfung ... vertretene Auffassung, derartige Einrichtungen seien nur dann betrieblich bedingt, wenn betriebseigene Arbeitskräfte beschäftigt würden, teilt der Gerichtshof nicht. Auch Kunden, Lieferanten und andere Geschäftspartner können auf die Benützung sanitärer Anlagen in Betriebsräumlichkeiten angewiesen sein. Selbst der Abgabepflichtige, der in der Zeit, während der er seinen beruflichen Obliegenheiten nachkommt, solche Anlagen benutzt, tätigt nach Ansicht des Gerichtshofes keine private Nutzungsentnahme. Es hieße die **Notwendigkeit einer Abgrenzung** der betrieblichen von der privaten Sphäre überspannen, wollte man **jedwede Tätigkeit mit einem Bezug zum menschlichen Körper, z. B. das Reinigen von Körperteilen, ausnahmslos der Privatsphäre zuordnen** und solcherart die damit verbundenen Aufwendungen als solche der Lebensführung von der steuerlichen Abzugsfähigkeit ausschließen.“ (VwGH 20.11.1996, 89/13/0259)

Mag. Rudolf Siart
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater in Wien
Siart + Team Treuhand GmbH
 Enenkelstraße 26
 1160 Wien
 Tel. 4931399
 Fax 4931399/40
siart@siart.at
www.siart.at

Autor: Mag. Rudolf Siart